AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

ERLÄUTERUNGEN zum Prüfauftrag

betreffend die Durchführung einer Prüfung nach Art. 552 § 21 PGR im Auftrag der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

---

1. Vorbemerkungen:

„Sanierung" mangelhafter Stiftungszwecke altrechtlicher Stiftungen gemäss Art. 2 Übergangsbestimmungen (ÜB) zum neuen Stiftungsrecht

Sofern das Errichtungsgeschäft einer Stiftung, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurde, in Bezug auf den Stiftungszweck die Anforderungen an die Ausgestaltung des Stiftungszwecks (vgl. Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 PGR) nicht erfüllte, konnte gemäss Art. 2 ÜB der gesetzmässige Zustand bis zum 31. Dezember 2010 hergestellt werden.

Bei der gesetzlichen Regelung der Sanierungsmöglichkeit ging es dem Gesetzgeber darum, auch für altrechtliche Stiftungen zu gewährleisten, dass die Zweckbestimmung der Stiftung auf dem Willen des (wirtschaftlichen) Stifters basiert und nicht etwa eine Konkretisierung des durch den Stifter selbst allenfalls nur rudimentär vorgegebenen Zweckes dem Stiftungsrat oder einem anderen Stiftungsorgan übertragen wurde. Nachdem die zentralen Inhalte des Stiftungserrichtungsgeschäftes (die essentialia negotii) – und somit in besonderer Weise der Stiftungszweck – vom Stifter selbst stammen müssen, war die Delegation einer zur eigentlichen Zweckverwirklichung notwendigen Konkretisierung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat oder an ein anders Stiftungsorgan bereits mit den Grundsätzen des alten Stiftungsrechts nicht vereinbar. Die Bezeichnung des Zwecks der Stiftung, einschliesslich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, hat immer der Stifter iSd Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR selbst vorzunehmen. In jenen Fällen, in denen bei einer vor dem 31. Dezember 2003 errichteten Stiftung die Stiftungsdokumente eine andere Regelung vorsahen, bot Art. 2 ÜB gewisse Sanierungsmöglichkeiten.

Art. 2 ÜB sah ein dreistufiges Modell vor: In erster Linie war der (wirtschaftliche) Stifter selbst zur Sanierung berufen; er konnte den Stiftungszweck neu und in einer rechtsgenüglichen Weise formulieren (vgl. Art. 2 Abs. 2 ÜB). War der Stifter hierzu nicht in der Lage, weil er verstorben oder geschäftsunfähig war, so war der Stiftungsrat auf Basis entsprechender Urkunden zur Sanierung berufen (vgl. Art. 2 Abs. 3 ÜB). Kam auch diese Sanierung nicht in Betracht, so war die Stiftung aufzulösen und abzuwickeln (vgl. Art. 2 Abs. 5 bis 7 ÜB).

2. Erläuterungen zu den in der Gründungsanzeige enthaltenen Angaben:

Prüfungsinhalt	**Erläuterung**
1. Name der Stiftung	Massgeblich ist der in der Stiftungsurkunde genannte Name.
2. Sitz der Stiftung	Massgeblich ist der in der Stiftungsurkunde genannte Sitz.
3. Zweck der Stiftung	Massgeblich ist der in der Stiftungsurkunde iVm der Stiftungszusatzurkunde beschriebene Zweck.
4. Datum der Errichtung der Stiftung	Massgeblich ist das Datum der Stiftungserklärung. Diese wird idR in der Stiftungsurkunde verkörpert.
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist	Eine mögliche Begrenzung der Dauer muss in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein.
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung	Überprüfung des Vorhandenseins und der Einhaltung von Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrechts) des Stiftungsrats. Überprüfung des Vorhandenseins eines Stiftungsrates nach Art. 180a PGR. Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl von Stiftungsräten: - mind. 1 Stiftungsrat bei altrechtlichen Stiftungen - mind. 2 Stiftungsräte bei neurechtlichen Stiftungen
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten	Überprüfung der Einhaltung des Art. 239 PGR.

8. Die Bestätigung, dass die Bezeichnung a) der konkreten Begünstigten oder b) der nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder c) des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, d) sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.	<u>Stiftung wurde ab dem 1. April 2009 errichtet:</u> Der Stiftungszweck und, soweit dies für das Verständnis des Stiftungszwecks erforderlich ist, auch die Begünstigten bzw. die Kriterien für deren spätere Bestimmung (Begünstigtenkreis) müssen in der Stiftungsurkunde selbst enthalten sein und somit unmittelbar auf dem Willen des Stifters beruhen. Die Stiftungsurkunde muss beglaubigt sein (Art. 552 § 14 Abs. 1 und 2 PGR). Sofern die Konkretisierung des Zwecks in der Stiftungszusatzurkunde bzw. dem Beistatut gemäss Art. 552 § 17 PGR erfolgt, muss die Stiftungsurkunde einen ausdrücklichen Hinweis hierauf enthalten (Art. 552 § 17 PGR). Beispiel: Die Stiftungsurkunde erklärt zum Zweck die Unterstützung von Familienangehörigen durch Kostenübernahme in der Erziehung oder Bildung, ohne die Familie näher zu bezeichnen. Die konkrete Bezeichnung sowohl der Familie bzw. allenfalls bestimmter Angehöriger oder Linien der Familie muss dann in der Stiftungszusatzurkunde erfolgen. Jedoch müssen auch diese Konkretisierungen des Zwecks unmittelbar auf dem Willen des Stifters beruhen. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter (Handeln im eigenen Namen und auf Rechnung eines Dritten, bspw. ein Treuhänder unterzeichnet die Stiftungsurkunde) errichtet, so ist auf diesen Umstand in der Stiftungsurkunde ausdrücklich hinzuweisen. <u>Stiftung wurde vor dem 1. April 2009 errichtet (sog. altrechtliche Stiftung):</u> Die obigen Ausführungen finden auch auf altrechtliche Stiftungen, bei welchen der Stiftungszweck vom Stifter selbst in den Stiftungsdokumenten hinreichend konkret festgelegt wurde, Anwendung. Betreffend altrechtliche Stiftungen, auf welche dies nicht zutrifft, gilt folgende Regelung: Der Stiftungszweck inkl. der Begünstigten bzw. des

	Begünstigtenkreises muss sich aus der Stiftungsurkunde und allfälligen Stiftungszusatzurkunden bei deren Auslegung nach dem Willensprinzip hinreichend deutlich ergeben. Dem Willensprinzip entsprechend können zur Ermittlung des Stifterwillens auch ausserhalb der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde liegende, in entsprechenden Urkunden dokumentierte Umstände, v.a. auch der Inhalt des Gründungsgesprächs berücksichtigt werden. Das damit gefundene Auslegungsergebnis muss jedoch einen hinreichenden Anhaltspunkt in der Stiftungsurkunde haben (Andeutungstheorie), vgl. hierzu OGH 1 CG.2006.71 vom 06.03.2008, LES 2008, 279, sowie Schauer, Rick, Hammermann in: Liechtenstein Journal, 2/2009, S. 51 ff. [*Im Gegensatz zu Stiftungen, die nach dem 1. April 2009 errichtet wurden, genügt es in diesen Fällen, wenn sich aus anderen Dokumenten als der Stiftungsurkunde/Stiftungszusatzurkunde die Begünstigten bzw. der Begünstigtenkreis ergibt*.] Ausschlaggebend ist nicht die Frage, ob die Stiftungszusatzurkunde durch den wirtschaftlichen Stifter unterzeichnet worden ist, sondern, ob der in der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde (bzw. Reglement, Beistatut etc.) bestimmte Stiftungszweck <u>in materieller Hinsicht</u> nachweislich dem Willen des wirtschaftlichen Stifters entspricht; etwa durch Gegenzeichnung der durch den Stiftungsrat erlassenen Stiftungszusatzurkunde durch den Stifter, durch ein handschriftliches Dokument des Stifters, in welchem er die Begünstigtenregelung niedergeschrieben hat, etc.; vgl. hierzu OGH 1 CG.2006.71 vom 06.03.2008, LES 2008, 279, sowie Schauer, Rick, Hammermann in: Liechtenstein Journal, 2/2009, S. 51 ff. [*Allerdings: vgl. Art. 2 ÜB: Als Mittel zur Feststellung des Willens dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter, einem bei der Gründung tätigen direkten oder indirekten Stellvertreter oder einem Stiftungsorgan stammen. Stammt das Dokument nicht vom Stifter, so dürfen nur solche Dokumente herangezogen werden, die vor dem 1. Dezember 2006 errichtet worden sind*.]

9. Die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.	Massgeblich sind die Stiftungsdokumente (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde, Beistatuten, Reglemente). Bezüglich der Abgrenzung zwischen Privat-/Gemeinnützigkeit siehe Art. 552 § 2 PGR. Im Zweifel ist eine Stiftung als gemeinnützige und somit als aufsichtspflichtige Stiftung anzusehen.
10. Die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist.	Massgeblich ist die Stiftungsurkunde; privatnützige Stiftungen können sich durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen.
11. Die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.	Massgeblich ist der Zeitpunkt der Errichtung.

Stand: März 2024